



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture  
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

Rahmenvereinbarung  
des Departements für Gesundheit,  
Soziales und Kultur (DGSK)  
und  
den Sozialmedizinischen  
Regionalzentren (SMRZ)

## 1. Einleitung

Gemäss Artikel 13 des Gesetzes über die Langzeitpflege „Der Staatsrat kann Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause Leistungsaufträge erteilen. Dies gilt insbesondere für die SMZ, damit die Abdeckung des gesamten Kantonsgebiets sichergestellt ist“. Gemäss Artikel 4 des Gesetzes über die Eingliederung und Sozialhilfe (GES) können die Gemeinden „ihre Aufgaben den sozialmedizinischen Zentren übertragen“. Die Gemeinden sind für den Vollzug der kantonalen Sozial- und Gesundheitspolitik zuständig.

Die vorliegende Rahmenvereinbarung bezweckt:

- Festlegung der allgemeinen Bestimmungen, die die Beziehungen zwischen den sozialmedizinischen Zentren (SMZ) und allen betroffenen Partnern der kantonalen Sozial- und Gesundheitspolitik regeln;
- Festlegung der sozialmedizinischen Leistungen, die auf dem gesamten Kantonsgebiet bedarfsgerecht angeboten werden müssen;
- Präzisierung der regionalen Organisation des sozialmedizinischen Bereichs.

Diese Rahmenvereinbarung umfasst zwei Anhänge, davon enthält einer den Leistungsauftrag im Gesundheitsbereich und der andere den Leistungsauftrag aus dem Sozialbereich.

Die vorliegende Rahmenvereinbarung und die Anhänge bilden Gegenstand von jährlichen Leistungsverträgen zwischen den Sozialmedizinischen Regionalzentren (SMRZ) und dem (den) mit dem Gesundheitswesen und dem Sozialwesen beauftragten Departement(en) (nachfolgend das Departement), in denen die Umsetzungsmodalitäten festgehalten werden.

## 2. Gesetzesgrundlagen

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) und seine Durchführungsbestimmungen
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) vom 24. Juni 1977 und seine Durchführungsbestimmungen
- Kantonales Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 und seine Durchführungsbestimmungen
- Kantonales Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen vom 13. März 2014 und seine Durchführungsbestimmungen
- Kantonales Gesetz über die Langzeitpflege vom 14. September 2011 und seine Durchführungsbestimmungen
- Kantonales Gesetz über die Eingliederung und Sozialhilfe vom 29. März 1996 und seine Durchführungsbestimmungen

## 3. Definitionen, Aufgaben und Zuständigkeiten der sozialmedizinischen Zentren (SMZ)

Die kantonale Planung definiert fünf Gesundheitsregionen für die Langzeitpflege. Die SMZ sind innerhalb jeder Region mit der Wahrnehmung der sozialmedizinischen Aufgaben für Personen jeglichen Alters beauftragt, die Pflege, Hilfe, Begleitung oder Leistungen der Sozialhilfe und/oder Sozialberatung benötigen. Die Aufgaben sind in der vorliegenden Rahmenvereinbarung und seinen Anhängen festgehalten. Die SMZ organisieren ihre Tätigkeiten und die Betreuung nach Kriterien, die vom Departement in Zusammenarbeit mit den Dienststellen festgelegt werden. Die Koordination und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Leistungsanbietern im sozialmedizinischen Bereich dient als Leitlinie. Die SMZ müssen der Bevölkerung an Werktagen während mindestens 6 Stunden zur Verfügung stehen. Sie müssen über eine Qualitätssicherung verfügen und die Sicherheit der betreuten Klientinnen und Klienten im Rahmen der in der Region angebotenen Leistungen gewährleisten.

Die SMZ müssen sich für die Ausübung ihrer Aufgaben auf regionaler Ebene organisieren und dem Departement ein Organigramm mit der Liste der Funktionen, Berufsabschlüssen und Qualifikationen zur Genehmigung unterbreiten.

#### **4. Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Zentren (WVSMZ)**

Die Walliser Vereinigung der SMZ ist die Dachorganisation der subventionierten Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause im Sinne von Artikel 37, Absatz 2 des Langzeitpflegegesetzes. Sie ist damit für sämtliche politischen, administrativen, organisatorischen und finanziellen Fragen im sozialmedizinischen Bereich ein privilegierter Partner für das Departement und die Dienststellen. Das Departement und die Walliser Vereinigung der SMZ schliessen jährlich einen Leistungsvertrag ab, welcher die erwarteten Ergebnisse festlegt sowie die Modalitäten der Finanzierung, die Auswertung, die Weiterverfolgung und die Kontrolle der verliehenen Mandate.

#### **5. Weitere Aufgaben**

Die SMZ können weitere Aufgaben übernehmen (z.B. auf Anfrage des Kantons, der Gemeinden oder weiteren Organisationen usw.), deren Ausführungsbestimmungen in spezifischen Vereinbarungen festgehalten werden.

Die SMZ als Organisationen des sozialen und sozialmedizinischen Bereichs sind befugt, verschiedene Aufgaben wahrzunehmen, die ihnen von den Mitgliedsgemeinden oder der Region übertragen werden.

Das Departement wird über die Art und den Umfang der übertragenen Aufgaben informiert. Die Aufgaben können wahrgenommen werden, sofern sie die in den Anhängen zu dieser Rahmenvereinbarung festgehaltenen Hauptaufgaben der SMZ nicht beeinträchtigen.

Diese Aufgaben haben ihre eigenen Finanzierungsmittel.

#### **6. Delegation**

Die SMZ haben die Möglichkeit, die Leistungen von spezialisierten Organisationen und Institutionen durchführen zu lassen.

In diesem Fall achten sie darauf, dass die erbrachten Leistungen den Qualitätsstandards entsprechen und statistisch erfasst werden.

Generell muss jede delegierte Leistung in einer spezifischen Vereinbarung festgehalten werden.

#### **7. Zusammenarbeit zwischen SMZ**

Die Zusammenarbeit zwischen den SMZ wird ausdrücklich befürwortet, damit für gewisse spezialisierte Leistungen die kritische Masse an Klientinnen und Klienten erreicht wird und die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitskriterien entsprechend erfüllt werden.

Zu diesem Zweck schliessen die SMZ Zusammenarbeitsvereinbarungen ab, die die Aufteilung der Finanzierung zwischen den betroffenen SMZ klar festlegen. Sie werden der Walliser Vereinigung der SMZ zur Information übermittelt.

#### **8. Personal**

Bei Anstellungen gelten die Sozial- und Lohnbedingungen (Personalstatut, Klassifizierung der Funktionen, Lohnskala), die von der Walliser Vereinigung der SMZ herausgegeben und vom Departement genehmigt werden. Im Rahmen der kantonalen Subventionen ist die Finanzierung auf die vom Departement anerkannten Sozial- und Lohnbedingungen begrenzt.

Die SMZ beteiligen sich an der Ausbildung von künftigen Fachkräften im sozialmedizinischen Bereich und bieten regelmässig Lehrstellen und Praktikumsplätze an.

Die SMZ brauchen qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, damit sie qualitativ hochwertige Leistungen anbieten und das Angebot ausbauen können. Sie achten darauf, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die nötigen beruflichen Kompetenzen verfügen und begünstigen die Weiterbildung. Bei der Budgeterstellung und Mittelplanung wird der Weiterbildungsbedarf der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigt.

Die Nutzung von Synergien zwischen den SMZ im Bereich der Weiterbildung wird empfohlen.

Die SMZ achten auf das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Sicherheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## **9. Kommunikation und Information**

Die SMZ müssen die Bevölkerung, die Partner und die Behörden regelmässig über ihr Angebot und ihre Tätigkeiten informieren, die das Wohnen zu Hause und die Prävention im Sozialbereich begünstigen.

Sie müssen darüber informieren, wie Leistungen in Anspruch genommen werden können, welche Voraussetzungen für den Bezug der Leistungen erfüllt sein müssen und welche finanziellen Bedingungen und Finanzierungsmodalitäten gelten.

Sie sind verantwortlich, die für ihre Region gesetzten Ziele zu erfüllen und alle Personen, die einen Leistungsbedarf aufweisen, sowie deren Umfeld zu erreichen.

Über wichtige Mitteilungen im Rahmen der Umsetzung der Rahmenvereinbarung und deren Anhänge ist der Kanton vorgängig zu informieren.

## **10. Statistiken und Finanzen**

Die SMZ liefern ihre Bundes- und Kantonsstatistiken jährlich gemäss der geltenden kantonalen Gesetzgebung ab.

## **11. Aufsicht**

Die SMZ werden vom Kanton kontrolliert (insbesondere die Einhaltung der vorliegenden Rahmenvereinbarung und seiner Anhänge).

## **12. Schlussbestimmungen**

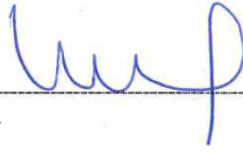
Die vorliegende Rahmenvereinbarung tritt am 1. Januar 2017 für 4 Jahre in Kraft. Diese ist jedoch verlängerbar bis maximal am 31. Dezember 2026.

Sie hebt den „Neuen Leistungsauftrag an die sozialmedizinischen Regionalzentren des Kantons Wallis“ auf, der vom Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie im Juli 2007 herausgegeben wurde und ersetzt diesen.

Esther Waeber-Kalbermatten  
Vorsteherin des Departementes für Gesundheit,  
Sozialwesen und Kultur (DGSK)

Paul Burgener  
Präsident des Sozialmedizinischen  
Sozialmedizinisches Zentrum Oberwallis

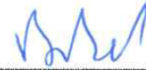
Laetitia Massy  
Präsidentin des Sozialmedizinischen  
Regionalzentrum Sierre



Bernard Métrailler  
Präsident des Sozialmedizinischen  
Regionalzentrum Sion



Benoît Bender  
Präsident des Sozialmedizinischen  
Regionalzentrum Martigny



Reynold Rinaldi  
Präsident des Sozialmedizinischen  
Regionalzentrum Monthey

